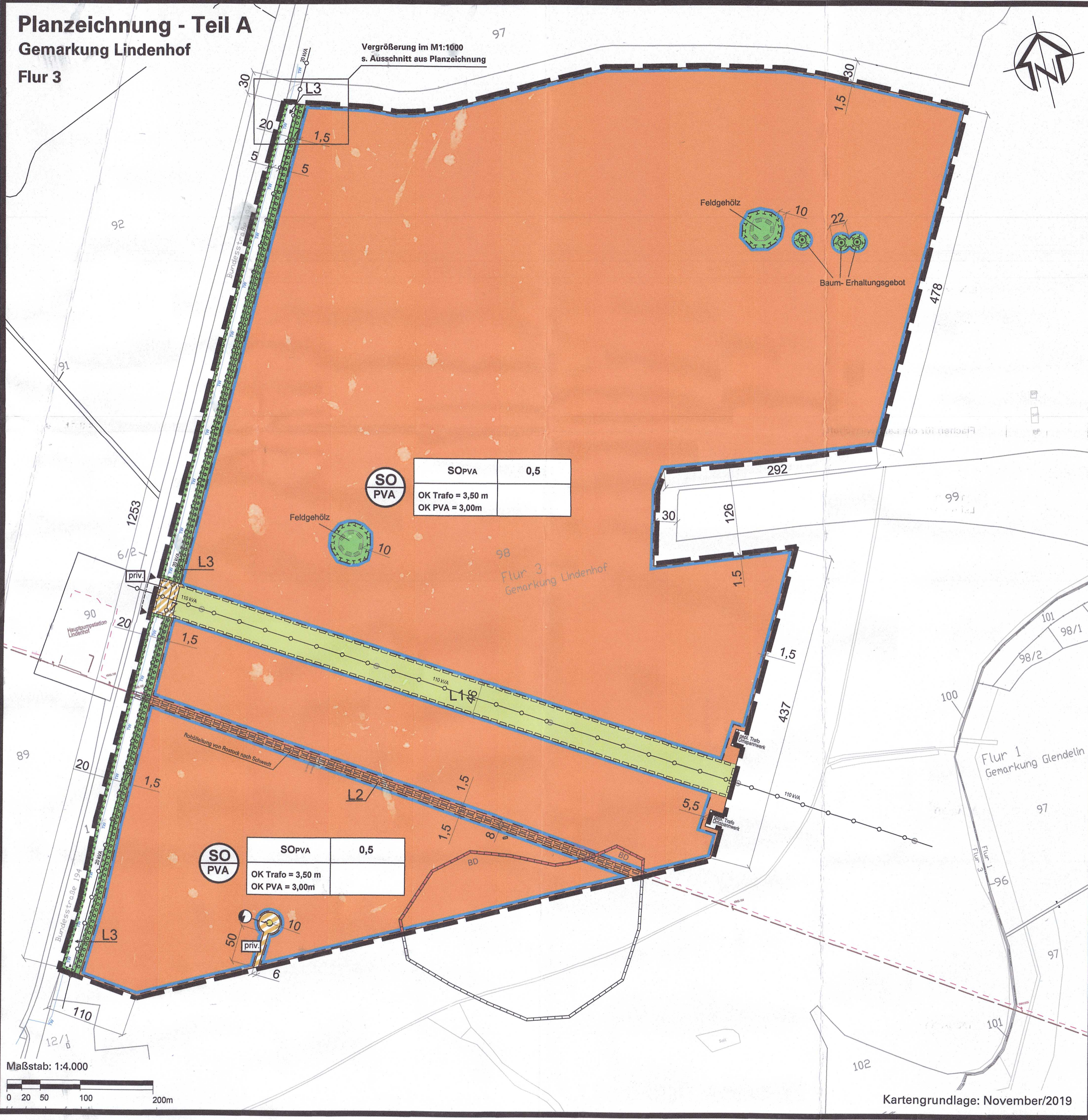


SATZUNG DER GEMEINDE BORRENTIN über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof"

- Satzungsexemplar -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2023 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



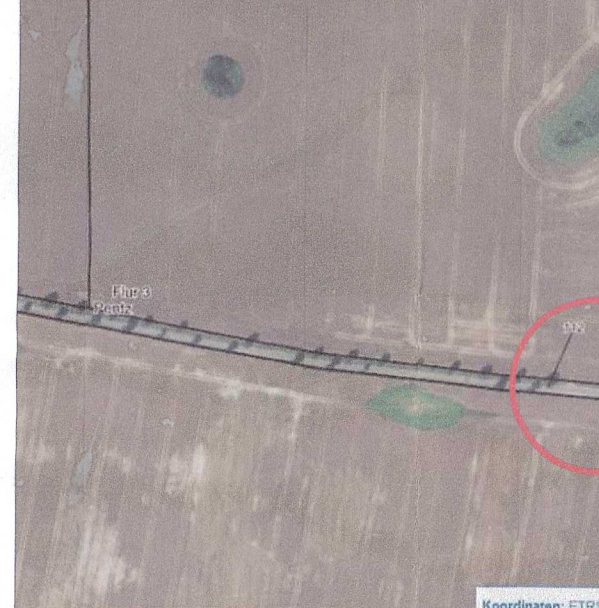
Lage externe Kompensationsmaßnahme Nr. 1

Flurstück 513, Flur 3, Gemarkung Gnevezow

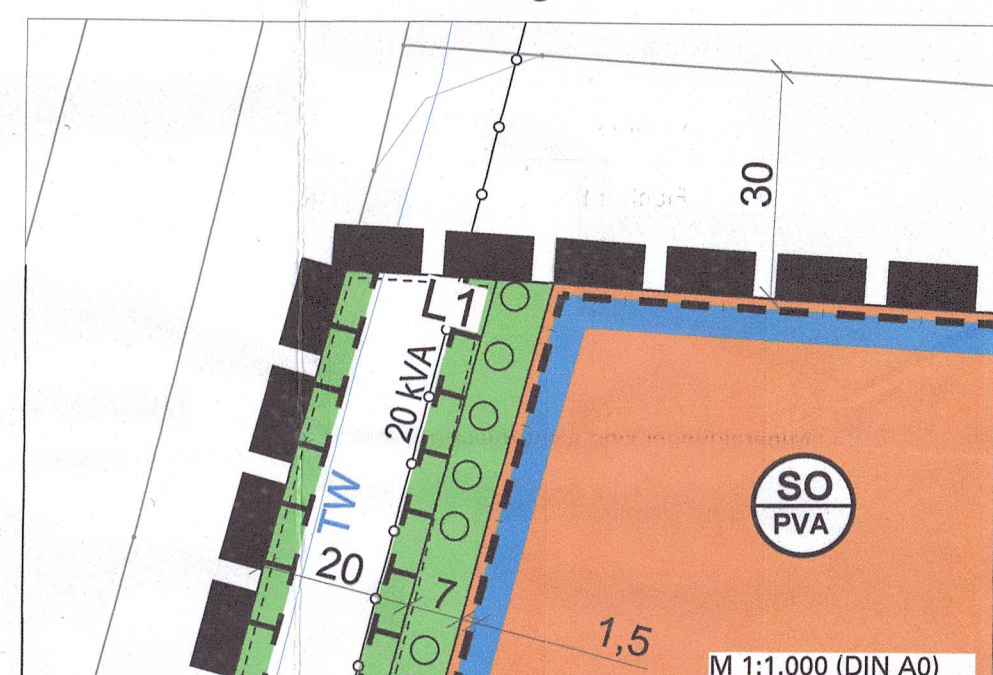


Lage externe Kompensationsmaßnahme Nr. 2

Flurstück 513, Flur 3, Gemarkung Gnevezow



Ausschnitt aus Planzeichnung



Text - Teil B

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 6 und 11 BauNVO)

- Das Sonstige Sondergebiet (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.
- In dem Sonstigen Sondergebiet ist die Photovoltaikanlage (Modultische mit Solarmodulen und Tragrafitionen), sowie die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Einfriedung) zulässig.
- Die in dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzten baulichen Anlagen und Nutzungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaikanlage zulässig.
- Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen

- Unter Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (Trafos) ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.
- Die maximale zulässige Höhe der Trafos im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,50m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.
- Die maximale zulässige Höhe der Modultische im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,00m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.
- Die Unterteile der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen dürfen eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 haben.
- Bei der gewählten GRZ von 0,5 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist bei dem SO PVA nicht zulässig.
- Innerhalb des SO-Gebietes sind zulässig: - 14 Stück Trafos, Gesamtfläche 200 m² - Schotterwege und Flächen, Gesamt ca. 3.800 m² - Unbefestigte Wege und Flächen, Gesamt ca. 20.500 m²

3. Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Die Baugrenzen verlaufen in der Regel im Abstand von 1,5 m parallel zu den Grenzen des Geltungsbereiches. Andere Abstände sind in der Planzeichnung festgesetzt.
- Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Die Fläche 1 wird mit einem Leitungsrecht zugunsten der Betreiber der Überlandleitung belastet.
- Die Fläche 2 wird mit einem Leitungsrecht zugunsten der Betreiber der Rohd-Pipeline zum Zeitpunkt der B-Plan-Aufstellung: PCK Raffinerie GmbH belastet.
- Die Fläche 3 wird mit Leitungsrechten zugunsten der Betreiber der Überlandleitung und der Trinkwasserleitung belastet.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

5.1 grünpflegerische Festsetzungen

Name deutsch	Name botanisch	Qualität
Schleife	Prunus spinosa	STR v. a.B. 3 TR 60-100
Purpur Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	STR v. a.B. 3 TR 60-100
Hunds-Rose	Rosa canina	STR v. a.B. 3 TR 60-100
Wein-Rose	Rosa rugosissima	STR v. a.B. 3 TR 60-100
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	STR v. a.B. 3 TR 60-100
Eingefriedigter Weißdorn	Cornus avellana	STR v. a.B. 3 TR 60-100
Gemeine Hasel	Melex sylvatica	STR v. a.B. 3 TR 60-100
Wild-Äpfel	Eunomus europaeus	STR v. a.B. 3 TR 60-100
Pflaumenhölzer	Viburnum opulus	STR v. a.B. 3 TR 60-100
Gewöhnlicher Schneeball	Acer platanoides	H 3xv SU 1214
Silberhain	Quercus robur	H 3xv SU 1214

- Anlage von extensiv genutztem Grünland entlang der B 194 auf zwei Teilflächen (Länge 508 m und 685 m, Breite 20), außerhalb der Baugrenzen. Auf Höhe der 110 kV-Leitung (Zuführbereich) ist ein 50 m breiter Streifen auszusparen. Es ist Saatgut regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern zu verwenden. Die Flächen sind einmal jährlich im Herbst zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sind nicht zulässig.

- Anlage einer Pufferzone um die geschützten Biotope, Abstandseinhaltung von 10 m zu den geschützten Feldgehölzen sowie Einzelbäumen auf der Ackerfläche, gemessen ab Baumtaste der Feldgehölze bzw. ab Baumstamm. Diese Randstreifen sind als extensiv genutztes Grünland zu erhalten. Es ist Saatgut regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern zu verwenden. Die Flächen sind einmal jährlich im Herbst zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sind nicht zulässig.

- Anlage von extensivem genutztem Grünland unter bzw. zwischen den Solarmodulen und auf ungenutzten Randbereichen der bisher intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb der Baugrenze. Es ist Saatgut regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern zu verwenden. Die Flächen sind einmal jährlich im

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
- Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,5 Grundflächenzahl § 16, 17, 19 BauNVO
- OK Trafos Oberkante Transformator als Höchstmaß § 16 BauNVO
- OK PVA Oberkante Photovoltaikanlage (Modultische) als Höchstmaß § 16 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenze

- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- privater Wartungsweg
- Ein- bzw. Ausfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Flächen für Versorgungsanlagen

- Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB
- Zweckbestimmung: Elektrizität

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 6 BauGB
- Zweckbestimmung: Elektrizität

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- Umgrenzung von Flächen mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Leitungsrechte bei schmalen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- zu erhaltender Baum Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- zu erhaltender Baum § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes § 9 Abs. 6 BauGB

9. sonstige Planzeichen

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
- Flurstücksgrenzen mit Nummer
- Flurgrenze
- Topografie
- Maßstabs/ Bemessung
- Freileitung mit Leistungseigenschaft

10. Darstellung ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenzen mit Nummer
- Flurgrenze
- Topografie
- Maßstabs/ Bemessung
- Freileitung mit Leistungseigenschaft

11. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

- unterirdisches Fernmeldekabel
- unterirdische Rohrleitung
- Trinkwasser- Rohrleitung
- Maß Freileitung
- Flächenbezeichnung einer Fläche f. Leitungsrechte
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen

Herbst zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Möglich ist auch die extensive Beweidung, Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sind nicht zulässig.

- Das natürliche Bodenniveau ist zu erhalten, Geländehöhe und -auflagen sind zu vermeiden. Wird Oberboden zur Anlage von Flächen oder Anlagenanteilen abgegraben, so ist er fachgerecht zu sichern und einer sinnvollen Verwendung zuzuführen.

5.2 artenschutzrechtliche Festsetzungen

VM 1 Baustellenregelung

- Nöwendige Baustellen sollen außerhalb der Brutzeit vom 1.03. bis 30.09. (30.09. Abs. 6) Baustelleneingrenzung liegen. Zur Vermeidung der Ausbreitung artenschutzrechtlicher Verbotssubstanzen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für die Artengruppe der Vögel sind die Baustellen und Baustellen zur Vermeidung des Verlustes von Nestern und Eiern sowie Tötung von Jungvögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Baustellen dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden (Nachtbauverbot). Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Als Baustellen (einschl. des Baustellenbereichs) anzusehen sind:
 - die Baustelleneingrenzung
 - der Bau von Zuegen (temporäre und dauerhafte)
 - die Anlage von Stell- und Lagerflächen
 - Anlieferung von Materialien sowie deren Bewegung auf der Baustelle
 - Rammarbeiten zum Einbringen der Haltungen
 - die Verlegung von unterirdischen Leitungen

VM 2 Vegetierung

- Insofern die Baustellen dennoch in die Frühjahrsmonate und damit in die Brutperiode fallen sollten, ist durch frühzeitige Vegetationsmaßnahmen (Auspflocken des beanspruchten Bereiches für Baustelleneinbauten mittels Pflocken/Planken mit Pflanzband) sicherzustellen, dass die beanspruchten Ackerflächen nicht zur Anlage eines Geländes genutzt werden.
- Bei der Durchführung der Vegetationsmaßnahmen sind folgende zu beachten:
 - 10 bis 14 Tage vor Baubeginn hat eine Kontrolle der Bereiche um die Zuegen sowie die Kabellassen auf die Anwesenheit von Jungvögeln zu erfolgen.
 - Vor dem 01. März sind 3 m lange Flatterbänder (rot-weiß, Kunststoff) einseitig an der Oberkante von ein Pflocken anzubringen:
 - die Höhe der Pflocken muss mindestens 1,20 m über dem Geländeneau betragen; als Abstand zwischen den Pflocken sind 15 m einzuhalten
 - die Maßnahme ist bis 5 m über den Rand der abzusteckenden Flächen auszudehnen
 - Die Einrichtung der Vegetationsmaßnahmen ist vor Baubeginn erforderlich und muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben. Kommt es zur Baubetriebung von mehr als 8 Tagen, ist die Vegetationsmaßnahme erneut aufzubauen.
 - Die Maßnahme beendet der ökologischen Bauleitung

VM 3 Ökologische Bauleitung

- Um eine Zerstörung der Geläse von Boden- und Gehölzbrütern durch die Baustellen auszuschließen (im Falle der Umsetzung von Vegetationsmaßnahmen, s. oben), ist eine ökologische Bauleitung vorzusehen. Die Durchführung der ökologischen Bauleitung erfolgt im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.08. im 10- bis 14-tägigen Rhythmus durch eine fachkundige Person. Dabei ist das Umfeld der Zuegen und Lagerflächen sowie der Kabellassen auf Bodenbrütern zu untersuchen. Falls Eingriffe in die Fläche notwendig werden, ist vor Durchführung der Maßnahme ebenfalls eine dokumentierte Kontrolle auf das Nichtvorhandensein von Niststätten der Gehölzbrüter durchzuführen. Wenn nötig, müssen Festlegungen bzw. Auflagen für die weiteren Baustelleneingrenzung und Maßnahmen zum Schutz der aufgefundenen Tiere und Fortpflanzungsstätten festgelegt werden.

VM 4 Gehölzschritte

- Zum Schutz der Vögel vor Verletzungen, Tötungen und Störungen während der Brutzeit (01.03. - 30.09. gem. § 39 Abs. 6 BNatSchG) und vor dem Verlust von Nestern, Gelegen und Jungtieren sind ggf. notwendige Schutzmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Baustellengrenze zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Schutzmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Eine Ausnahme für Gehölzschutzmaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt nach dem 28. Februar kann nach vorheriger Abstimmung mit der UNG gestattet werden, sofern nachweislich keine Brutstätten vorhanden sind. Die Feststellung möglicher Brutstätten ist durch eine fachkundige Person durchzuführen. Schutzmaßnahmen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung Borrentin hat am 28.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 07.08.2020 bis 21.10.2020 öffentlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG M-V beteiligt worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 07.08.2020 bis 21.10.2020 ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 24.08.2020 bis 25.09.2020.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 10.08.2020 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 10.08.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Am 07.10.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss für den geänderten Geltungsbereich gefasst. Der Geltungsbereich wurde verkleinert und beträgt nunmehr 100 ha. In der Sitzung am 17.02.2022 wurde beschlossen, den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB weiterzuführen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof", die Begründung, der Umweltbericht, der artenschutzrechtliche Fachbericht sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden gebilligt. Die Planunterlagen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022 im Amt Demmin-Land, Goethestraße 43 in 17109 Demmin öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 08.04. - 10.05.2022 bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Veröffentlichung im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekanntmachungen.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefordert.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2022 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2022 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2022 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2022 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2022 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2022 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.02.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung, der Umweltbericht, der artenschutzrechtliche Fachbericht sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplan wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2023 gebilligt.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am Wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2, "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.05.2023, Hinweise werden beachtet. Die Gemeindevertretung Borrentin ist zur Erfüllung der Maßgabe der geänderten Begründung (Stand 31.05.2023) in der Sitzung am 31.08.2023 beigetreten. Die Erfüllung der Maßgabe wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.05.2024 bestätigt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2, "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung wird hiermit ausgestellt.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2023 durch Veröffentlichung ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2023 durch Veröffentlichung ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2023 durch Veröffentlichung ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2023 durch Veröffentlichung ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2023 durch Veröffentlichung ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2023 durch Veröffentlichung ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2023 durch Veröffentlichung ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2023 durch Veröffentlichung ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht worden.

Borrentin, den 23.3.23
Bürgermeister

- Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark an der B194 nördlich Lindenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2023 durch Veröffentlichung ersichtlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de bekannt gemacht worden.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuchs (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1989, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. M-V S. 270, ber. S. 1008)
- Baumutzungsverordnung (BauMUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1922)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1922, ber. S. 1439)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2020 (GVBl. M-V S. 188)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467)
- Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WaldAV M-V) vom 20. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVBl. M-V S. 898)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstätten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 359)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 201